



Erben und vererben

Damit die Ernte in die richtigen Hände kommt



Inhalt

Aus Verantwortung für die Zukunft	4
Geregelte Verhältnisse schaffen Klarheit	5
Die Sicherheit wächst mit Ihrem Wissen	6
Erben und vererben im Klartext	7
Sorgfältige Planung steht am Anfang	8
Gesetzliche Erbfolge	9
Gewillkürte Erbfolge	18
Das Testament	18
Der Erbvertrag	21
Klare Perspektiven hinterlassen	22
Planungshilfen für Formalitäten und Behördengänge	23
Das Erbe	24
Das Erbe annehmen oder ausschlagen?	25
Vater Staat nicht allein das Feld überlassen	26
Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	27
Exkurs: Riester-Verträge (Zertifizierte Altersvorsorgeverträge)	30
Exkurs: Offene Immobilienfonds (OIF)	31
Stichwortverzeichnis	34

Aus Verantwortung für die Zukunft

Wer sein Lebenswerk hart erarbeitet hat, möchte es in gute und verlässliche Hände weitergeben. Doch das Erben und Vererben ist eine komplexe Materie. Gesetzliche Vorgaben und juristische Anforderungen führen dazu, dass nicht zwangsläufig diejenigen die Früchte der eigenen Arbeit ernten, die einem zu Lebzeiten besonders nahestanden. Doch es liegt ganz bei jedem selbst, faire Regelungen zu treffen – mit einem sorgfältig durchdachten Testament oder Erbvertrag. Es gilt daher, die Verantwortung ernst zu nehmen: für sich selbst und für alle, die einem am Herzen liegen.



Geregelte Verhältnisse schaffen Klarheit

Es gibt viele Gründe, warum aktive und zukunftsorientierte Menschen sich nicht gerne mit dem Thema Erbschaft auseinandersetzen. Doch die Erfahrung zeigt: Nur wer sein Vermögen geordnet hinterlässt, vermeidet Konflikte und bleibt somit in bester Erinnerung. Mit einem Testament hat es jeder selbst in der Hand, solche Zerwürfnisse schon im Ansatz zu vermeiden. Auch dies ist ein wichtiger Teil der Vorsorge für die Familie!

Das Bürgerliche Gesetzbuch weiß nicht, wer einem nahesteht

Was geschieht mit dem Vermögen, wenn man keine verbindlichen Regelungen festlegt? Wer erbt, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt? Die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene gesetzliche Erbfolge wurde nach Kriterien festgelegt, die sich naturgemäß nur an formalen Beziehungen wie dem Verwandtschaftsgrad orientieren können. Individualität, Gefühle, Zuneigung – all das kann kein Gesetz regeln. Nur jeder selbst weiß, wer ihm nahesteht. Und nur mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann man dieser persönlichen Verantwortung gerecht werden.

Hinweis

Ganz ohne Abkürzungen kommen wir bei diesem komplexen Thema nicht aus. Daher finden Sie die Erklärungen zu den wichtigsten Abkürzungen auf einen Blick:

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG: Bundesverfassungsgericht
ErbStG: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG: Einkommensteuergesetz

Damit nach dem eigenen Tod dringende Angelegenheiten schnell und unkompliziert erledigt werden können, bietet es sich auch an, zu Lebzeiten Konto- oder Depotvollmachten zu erteilen oder auch eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Vollmacht nicht um eine Regelung für den Nachlass handelt und dass das Kontoguthaben oder die im Depot verwahrten Wertpapiere in den Nachlass fallen und somit den Erben zustehen. Die Bevollmächtigung erfolgt im Depoteröffnungsantrag oder mit einem separaten Formular, das die Volks- und Raiffeisenbanken bereithalten. Informationen zu Vorsorgevollmachten gibt die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ www.BMJ.de

Rechtzeitig Prioritäten setzen

Die gesetzliche Regelung sieht grob gesprochen vor, dass in erster Linie Ehepartner und gegebenenfalls vorhandene Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Unsere Broschüre gibt einen Überblick, wer die gesetzlichen Erben sind und welche Pflichtteilsansprüche bestehen. Sie zeigt aber auch, was bei der Erstellung eines Testaments beachtet werden sollte. Und nicht zuletzt gibt sie konkrete Tipps zur steuerlichen Optimierung. Damit ist sie eine erste Hilfestellung und Orientierung. Die anwaltliche oder notarielle Beratung oder auch die Information durch eine Rechtsberatungsstelle kann und soll diese Broschüre nicht ersetzen. Aber sie sorgt dafür, dass man bereits gut informiert in diese Beratungsgespräche gehen kann!



Die Sicherheit wächst mit Ihrem Wissen

Gute Absichten allein genügen nicht. Um einen Nachlass zuverlässig zu ordnen, ist fachlicher Beistand wichtig, der vor möglichen Fehlern und juristischen Fallstricken bewahrt. Je besser man informiert ist, desto individueller kann man sein Erbe gestalten. Es lohnt sich also, sich intensiv mit den gesetzlichen Vorgaben auseinanderzusetzen. Denn das schafft die Grundlage für gute und tragfähige Entscheidungen.

Erben und vererben im Klartext

Wo ist das Erbrecht gesetzlich geregelt?

Gesetzliche Regelungen über das Erbrecht enthält das 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), §§ 1922 bis 2385. Fragen der Erbschaftsteuer sind im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz geregelt.

Wer ist ein Erbe?

Ein Erbe ist, wer beim Tod einer Person kraft gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers wird und damit in dessen Rechte und Pflichten eintritt.

Wer kann Erbe sein?

Erbe kann jede natürliche Person, also jeder Mensch sein. Erbe kann auch werden, wer bei Eintritt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Kind lebend zur Welt kommt.

Erbfähig sind auch alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Anstalten, Universitäten) und des Privatrechts (zum Beispiel Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften).

Wer kann nicht Erbe sein?

Nicht erben können Tiere. Ebenfalls nicht erbfähig sind die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Auch ein zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht gezeugter Mensch kann nicht erben.

Was ist eine Erbengemeinschaft?

Sie wird gebildet durch alle Erben, die über den Nachlass gemeinsam verfügen.

Was ist ein Erbfall?

Unter einem Erbfall versteht man den Tod einer Person. In Folge des Erbfalls geht das Vermögen (Erbschaft) des Erblassers nach §1922 Absatz 1 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über. Hierzu gehören auch die Verbindlichkeiten.

Was versteht man erbrechtlich unter dem „Erblasser“?

Als Erblasser wird die Person bezeichnet, durch deren Tod die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht.

Was versteht man unter der „Erbfolge“?

Erbfolge ist die Gesamtrechtsnachfolge des/der Erben in das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Erblassers. Bei der gesetzlichen Erbfolge bestimmt das Gesetz, wer Erbe wird. Sie tritt nur ein, wenn der Erblasser in einem Testament oder in einem Erbvertrag keine anderen Verfügungen von Todes wegen getroffen hat. Ist der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen, spricht man von der gewillkürten Erbfolge.

Was ist ein „Testament“?

Das Testament ist eine vom Erblasser einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen, in der er den/die Erben bestimmt und damit die gesetzliche durch die gewillkürte Erbfolge ersetzt.

Was ist ein Erbvertrag?

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Verfügung von Todes wegen (§§ 2274 ff. BGB). Er ist anders als ein Testament ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Personen. Die Besonderheit beim Erbvertrag im Gegensatz zum Testament besteht in dessen Bindungswirkungen (Nähere Informationen auf Seite 21).

Wer ist ein Vorerbe?

Ein Vorerbe ist ein Erbe, der in der Weise zum Erben eingesetzt wird, dass nach einem bestimmten Zeitpunkt ein anderer Erbe wird. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tod des Vorerben zu. Der Zweck der Nacherbfolge liegt in der Erhaltung des Bestandes des Vermögens des Nachlasses. Aus diesem Grund unterliegt der Vorerbe in seinem Verfügungsrecht über den Nachlass wesentlichen Beschränkungen (zum Beispiel bei Verfügungen über Grundstücke). Solche Verfügungen sind unwirksam, wenn sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen, es sei denn, der Erblasser hat den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen befreit.

Wer ist ein Nacherbe?

Ein Nacherbe ist ein Erbe, der (zum Beispiel aufgrund eines Testaments) erst Erbe des Erblassers wird, nachdem zunächst eine andere Person Erbe geworden ist.

Was ist ein Pflichtteil?

Ein Pflichtteil bezeichnet den Mindestanteil einer Person (Kinder, Eltern, Ehegatte oder Lebenspartner, nicht dagegen Geschwister oder entferntere Verwandte) am Nachlass eines verstorbenen nahen Angehörigen (§ 2303 BGB).

Sorgfältige Planung steht am Anfang

Um einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge zu erhalten, sollte man zunächst einmal seinen eigenen Stammbaum oder Partnerschaftsverhältnisse skizzieren. Die bildliche Darstellung verschafft einen schnellen Überblick und macht es leichter, sich konkrete Gedanken über eine gerechte Verteilung des Vermögens zu machen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Möchte man andere Schwerpunkte setzen, sollte man so bald wie möglich ein Testament erstellen.



Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also die Kinder und die Enkelkinder, die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere Vorfahren. Maßgeblich sind also die gemeinsamen Vorfahren und deren Kinder beziehungsweise Enkelkinder. Nicht in diesem Sinne verwandt und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind verschwägte Personen: zum Beispiel Schwiegermutter oder Schwiegersohn. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption. Die Adoptivkinder sind leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

Für Ehepaare besteht ebenfalls eine Ausnahme: Obwohl der Ehepartner keine gemeinsamen Vorfahren mit dem Erblasser hat, gilt für ihn ein eigenes Erbrecht in Bezug auf den Partner. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht ein eigenes Erbrecht, das dem der Ehepartner vergleichbar ist. Für andere Lebensgemeinschaften ist ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Auf das Erbrecht von Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften wird im Folgenden noch eingegangen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften (Lebensgefährten) sind sowohl erbrechtlich als auch erbschaftsteuerrechtlich Ehepaaren oder eingetragenen Lebensgemeinschaften nicht gleichgestellt. Sie gehören nicht zu den gesetzlich festgelegten Erbordnungen, sondern müssen durch ein Testament wie Dritte bedacht werden.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:



Die zentrale Grundregel des deutschen Erbrechts

Ist auch nur ein einziger Verwandter aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließt er alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus. Gibt es mehrere Erben derselben Ordnung, wird der Nachlass zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufgeteilt. Diese Regelung kann nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag (Verfügungen von Todes wegen) individuell verändert werden.

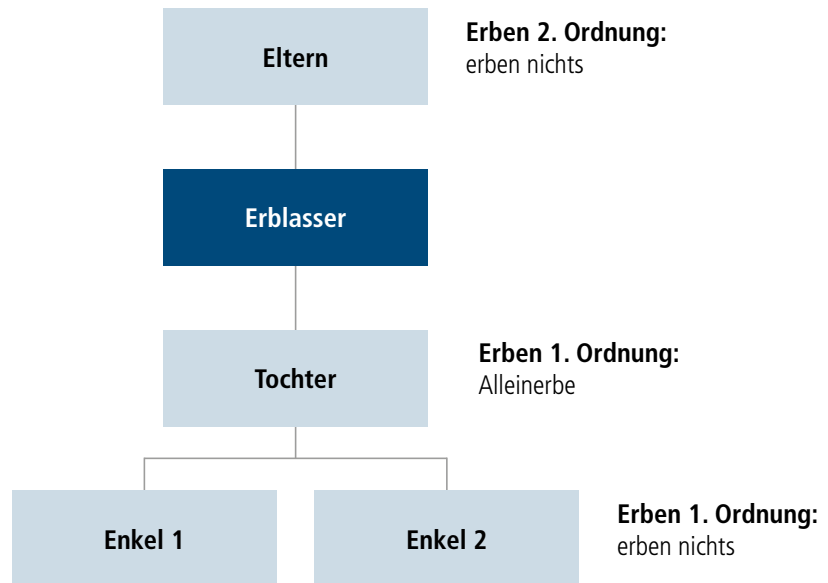


Gesetzliche Erbfolge

Beispiel

Der Verstorbene hinterlässt eine Tochter, auch seine Eltern leben noch. Erbe erster Ordnung ist in diesem Fall die Tochter. Alle potenziellen Erben einer ferneren Ordnung – also auch die Eltern – sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Auch die Kinder der Tochter haben keinen Erbanspruch, solange die Tochter noch lebt. Denn Enkel können nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder die Erbschaft nicht annehmen wollen und ausschlagen.

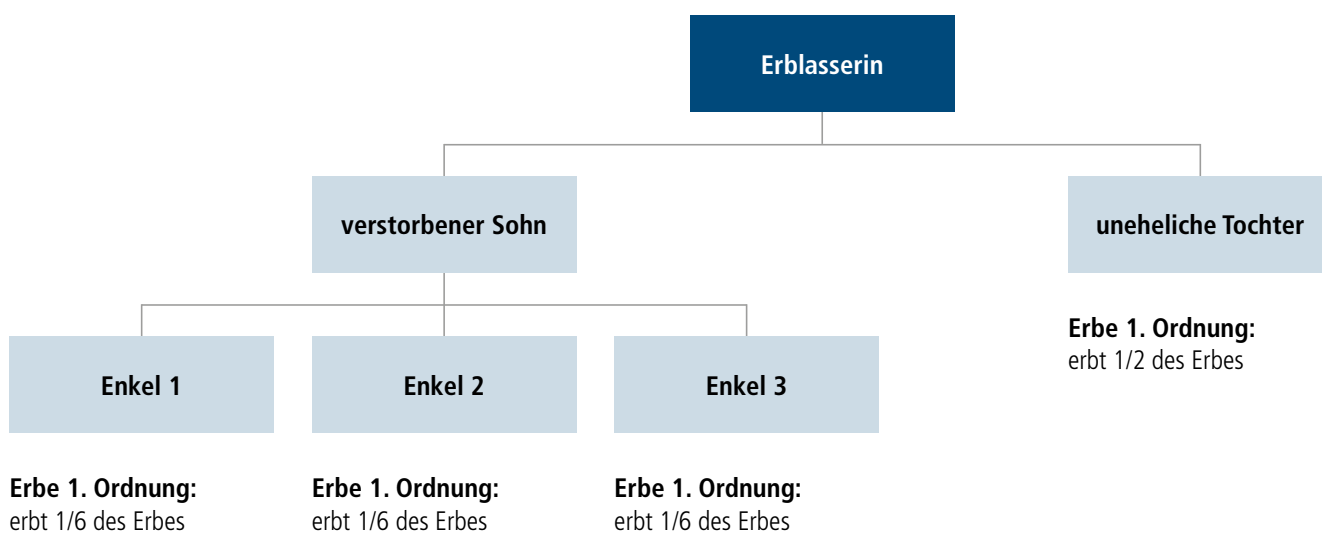


Erben erster Ordnung

Erben erster Ordnung sind nur die direkten Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel und so weiter. Dazu gehören auch nichteheliche Kinder.

Beispiel

Die Verstorbene hatte eine nichteheliche Tochter und außerdem drei Enkelkinder, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkelkinder sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater (in der Grafik als „verstorbenen Sohn“ dargestellt) entfallen wäre – teilen müssen. Jedes Enkelkind erhält also $\frac{1}{6}$ des Erbes.



Gesetzliche Erbfolge

Erben zweiter Ordnung

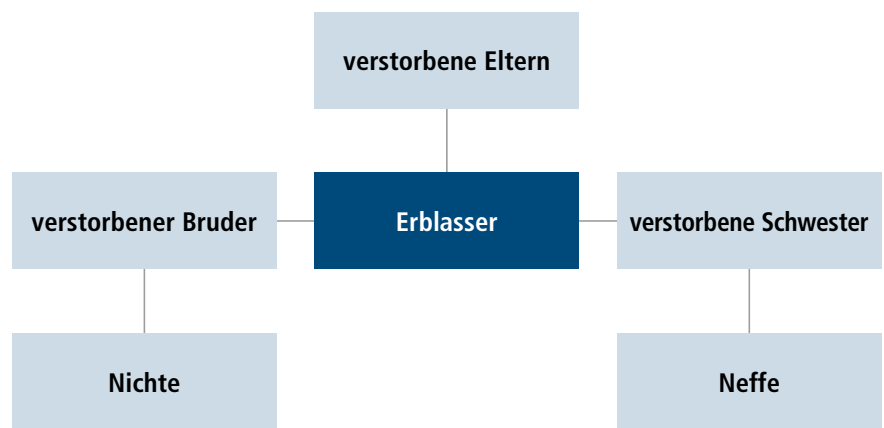
Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

Beispiel

Geschwister und Eltern des kinderlosen Erblassers sind bereits verstorben, er hinterlässt lediglich eine Nichte und einen Neffen. Die Nichte und der Neffe erben in diesem Fall als Erben der zweiten Ordnung, weil keine Verwandten der ersten Ordnung am Leben sind.

Weitere Ordnungen

Die dritte Ordnung der Erben umfasst die Großeltern und deren Kinder und Enkel (Tante, Onkel, Cousin, Cousine und so weiter); Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde und so weiter. Für diese Ordnungen gelten die gleichen Regeln wie bereits für die aufgeführten Ordnungen beschrieben.



Erbe 2. Ordnung:
erbt 1/2 des Erbes

Erbe 2. Ordnung:
erbt 1/2 des Erbes



Erbrecht bei Ehegatten

Wie schon erwähnt, ist der Ehegatte auch in der gesetzlichen Erbfolge berücksichtigt, obwohl er keine gemeinsamen Vorfahren mit dem Erblasser hat. Er hat ein eigenes definiertes Erbrecht neben den Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung oder neben den Großeltern.

Das gesetzliche Erbe des Ehegatten hängt von folgenden Punkten ab:

- Gibt es Verwandte des Erblassers? Wenn ja, in welcher Ordnung?
- In welcher Art von Güterstand haben die Eheleute miteinander gelebt?

Der überlebende Ehepartner ist gesetzlicher Erbe, und zwar:

- neben Abkömmlingen der ersten Ordnung zu mindestens einem Viertel,
- neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zur Hälfte.

Darüber hinaus gilt:

- Falls nur Verwandte der dritten Ordnung vorhanden sind, gibt es unterschiedliche Regelungen: Sofern die Großeltern oder ein Teil der Großeltern noch leben, erhält der Ehegatte die Hälfte
- Sofern nur noch Abkömmlinge der Großeltern leben, erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass des Erblassers

Diese Regelung gilt unabhängig vom ehelichen Güterstand beziehungsweise partnerschaftlichen Vermögensstand.

Bei den Verwandten der vierten Ordnung greift wiederum eine einfache Regel: Wie alle weiteren Verwandten fernerer Ordnungen sind sie vom Erbe ausgeschlossen, wenn der Ehegatte erbt.

Güterstand der Eheleute

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert drei Güterstände von Eheleuten:

- Die Zugewinngemeinschaft
- Die Gütertrennung
- Die Gütergemeinschaft

Für die meisten Eheleute ist die sogenannte Zugewinngemeinschaft maßgebend. Daher wird im Folgenden nur auf diesen Güterstand eingegangen.

Die Zugewinngemeinschaft

Die Zugewinngemeinschaft bedeutet, dass das während der Ehe erworbene Vermögen (der Zugewinn) bei Beendigung des Güterstandes, also bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten, wirtschaftlich geteilt wird. Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein großes Vermögen erwirtschaftet hat, muss er dies im Falle einer Scheidung zur Hälfte an den anderen Ehegatten abgeben, wenn dieser keinen Zugewinn erwirtschaftet hat. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht dem anderen die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu.

Falls ein Ehepartner stirbt, sieht die gesetzliche Erbfolge bei der Zugewinngemeinschaft eine generelle Regelung vor. Darin ist festgelegt, dass der Zugewinn pauschal ein Viertel des hinterlassenen Vermögens beträgt. Über den Zugewinn hinaus erhält der überlebende Ehepartner noch das bereits beschriebene gesetzliche Erbe. Wie bei allen generellen Vorgehensweisen kann auch die pauschale Ermittlung des Zugewinns ungerecht sein.

Aus diesem Grund gibt es für beide Ehegatten die Möglichkeit, hier steuernd einzugreifen. So kann der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen. Der Erblasser kann aber auch bereits im Testament verfügen, dass keine Pauschalierung

vorgenommen werden soll. In beiden Fällen verbleibt dem überlebenden Ehegatten der Pflichtteil, und er erhält den „echten“ Zugewinn, der während der Ehe erwirtschaftet wurde. Dieser wird dann wie bei einer Scheidung ermittelt. Haben die Ehegatten durch Vertrag auf das gesetzliche Erbrecht oder das Pflichtteilrecht verzichtet, so verbleibt es auch bei dem „echten“ Zugewinn.

Der Voraus des Ehegatten

Unabhängig vom Güterstand hat der Ehepartner bei der gesetzlichen Erbfolge Anspruch auf den sogenannten Voraus.

Unter dem Voraus sind die zum Haushalt gehörenden Gegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke zu verstehen. Der Voraus steht dem Ehegatten zu, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Wenn Kinder vorhanden sind, kann der überlebende Ehegatte den Voraus nur für sich allein beanspruchen, soweit er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt wird. Weitere Verwandte werden am Voraus nicht beteiligt.

Der Voraus existiert deshalb, weil der Rahmen, in dem das Ehepaar gelebt hat, nach dem Tod des verstorbenen Partners bestehen bleiben soll beziehungsweise der Überlebende nicht dazu gezwungen werden soll, seine äußeren Lebensumstände radikal zu verändern.

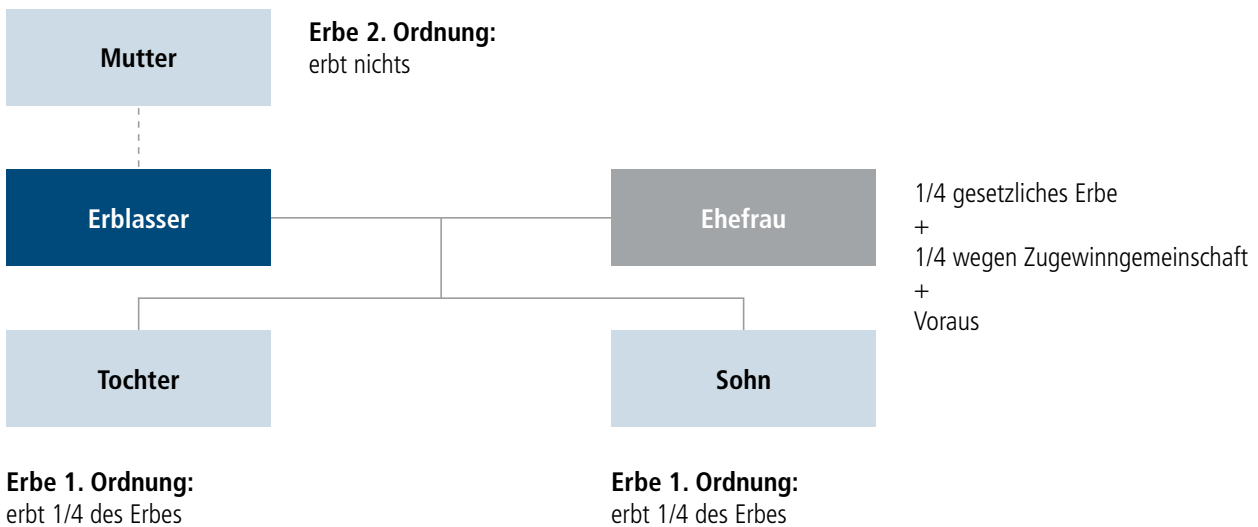
Wurde ein Testament erstellt und der Voraus nicht explizit dem überlebenden Ehepartner vererbt, so hat der Ehepartner auch keinen Anspruch darauf. Das Gesetz geht in diesem Fall davon aus, dass der verstorbene Ehegatte ganz bewusst die Hausratsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke nicht dem überlebenden Ehepartner vererben wollte.

Gesetzliche Erbfolge

„Klassisches“ Beispiel

Der Ehemann stirbt und hinterlässt neben der Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, noch zwei Kinder sowie seine Mutter. Die Ehefrau erhält ein Viertel aus der gesetzlichen Erbfolge heraus und aufgrund der Zugewinnsgemeinschaft

erbt ein weiteres Viertel des hinterlassenen Vermögens. Sohn und Tochter erhalten das restliche Vermögen zu gleichen Teilen. Da Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, erbt die Mutter nichts.



Unter der Annahme, dass beide Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung mittellos sind und im Laufe der Ehe von den Ehegatten nachstehendes Vermögen erwirtschaften:

- Eine Immobilie, die im Eigentum von A und B steht. Verkehrswert: 1.000.000,- Euro
- Diverser Hausrat (Auto, Fernsehen, Möbel etc.): Wert ca. 150.000,- Euro
- Fondsanteile in einem Gemeinschaftsdepot: Wert ca. 500.000,- Euro

ergeben sich nachstehende erbrechtliche Konsequenzen:

Gemäß § 1922 Abs. 1 BGB geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Die Erbschaft besteht aus dem auf den Erben als Ganzes übergegangenen Vermögen des Erblassers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehegatten bereits jeweils zur Hälfte Miteigentum an den während der Dauer der Ehe angeschafften Vermögensgegenständen erworben haben. Das heißt der Gesamtwert des Vermögens des verstorbenen Ehemanns beträgt 825.000,- Euro (dieser Wert setzt sich zusammen aus: 1.000.000,- Euro + 150.000,- Euro + 500.000,- Euro = 1.650.000,- Euro ÷ 2 = 825.000,- Euro).

Gemäß § 1931 Abs. 1 BGB ist der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe neben den Verwandten des Erblassers. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Zudem findet im Erbfall gemäß § 1931 Abs. 1, 3 BGB i.V.m. § 1371 Abs. 1 BGB ein Zugewinnausgleich zwischen den Ehegatten statt. Dieser erfolgt derart, dass sich das gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Die pauschale Erhöhung des Erbteils erfolgt in jedem Falle, auch wenn ein Zugewinn überhaupt nicht erzielt wurde oder der überlebende Ehegatte sonst selbst ausgleichspflichtig geworden wäre, weil er selber während der Dauer der Ehe den höheren Zugewinn erzielt hat.

Zugewinn ist derjenige Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen beim Eintritt in den Güterstand übersteigt. Nur das während der Dauer der Ehe Erarbeitete (aber nicht alles Erworben: das heißt nicht Schenkungen, Erbschaften) wird zwischen den Ehegatten aufgeteilt (vgl. §§ 1373, 1374 BGB).

Zusätzlich zum Erbteil erhält der überlebende Ehegatte gemäß § 1932 Abs. 1 BGB auch ein so genanntes „Voraus“. Dieses steht dem überlebenden Ehegatten als gesetzlichem Erben unabhängig vom Güterstand zusätzlich zu seinem Erbteil zu, wenn die Eheleute einen gemeinsamen Haushalt hatten.

Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Im „klassischen“ Beispielfall erbt die Ehefrau neben den beiden Kindern, so dass sie als „Voraus“ diejenigen Gegenstände erhält, die sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Dies dürfte der gesamte hälftig dem Ehemann gehörige Hausrat im Wert von 75.000,- Euro sein. Die andere Hälfte des Hausrats gehört ohnehin bereits der Ehefrau. (Der gesamte Hausrat beträgt 150.000,- Euro; die Hälfte davon ist 75.000,- Euro).

Vom übrigen Vermögen des Ehemanns (das übrige Vermögen beläuft sich auf 750.000,- Euro; $825.000,- \text{ Euro} - 75.000,- \text{ Euro} = 750.000,- \text{ Euro}$) steht der Ehefrau 1/2 zu (1/4 als gesetzliches Erbe und 1/4 wegen der Zugewinnsgemeinschaft). Das heißt sie erhält im Rahmen der Erbauseinandersetzung zudem 375.000,- Euro (dieser Wert setzt sich folgendermaßen zusammen: $750.000,- \text{ Euro} \div 2 = 375.000,- \text{ Euro}$).

Dieser Betrag setzt sich konkret zusammen aus 1/2 von 50 Prozent des Werts der Immobilie (1.000.000,- Euro) und 1/2 von 50 Prozent des Fondsvermögens (500.000,- Euro). Hierzu kommt der „Voraus“ in Höhe von 75.000,- Euro.

Die Ehefrau erhält im Gesamtergebnis somit unter Berücksichtigung des hälftig ihr gehörenden Vermögens im Rahmen des Erbfalls ein Vermögen von 1.275.000,- Euro (Ihr Vermögen setzt sich also zusammen aus: $825.000,- \text{ Euro} + 375.000,- \text{ Euro} + 75.000,- \text{ Euro} = 1.275.000,- \text{ Euro}$).

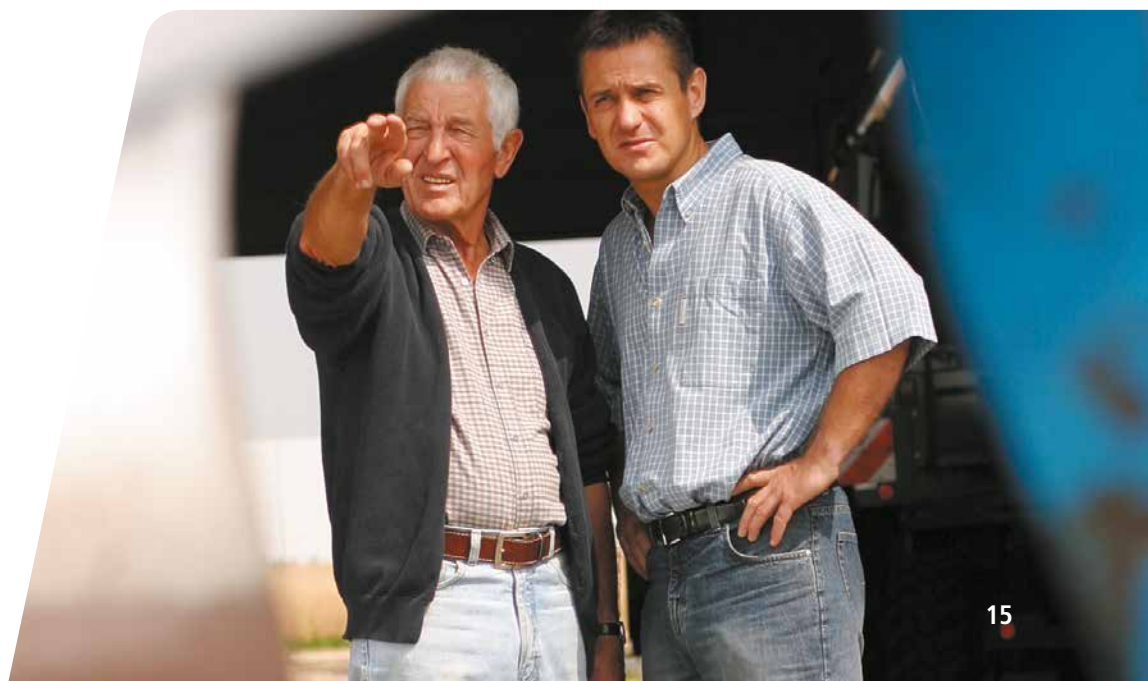
Der Sohn und die Tochter erben je ein 1/4 vom Gesamterbe nach Abzug des „Voraus“. Das heißt im konkreten Fall würde jedes Kind 187.500,- Euro ($825.000,- \text{ Euro} - 75.000,- \text{ Euro} = 750.000,- \text{ Euro}$; $750.000,- \text{ Euro} \div 4 = 187.500,- \text{ Euro}$) erben.

Ehegatten steht es im Übrigen frei, den gesetzlichen Erbteil anzunehmen oder durch Ausschlagung des Erbes die güterrechtliche Lösung zu wählen.

Denn gemäß § 1371 Abs. 3, 1 BGB i.V.m. §§ 1373, 2303 BGB können überlebende Ehegatten auch für eine güterrechtliche Lösung optieren. Sie schlagen dann die Erbschaft aus (§ 1953 BGB) und erhalten als Ausgleich dafür den konkret berechneten Zugewinnausgleich sowie den so genannten „kleinen Pflichtteil“ (§ 2303 BGB) in Höhe von 1/8 des Nachlasses.

Hinweis

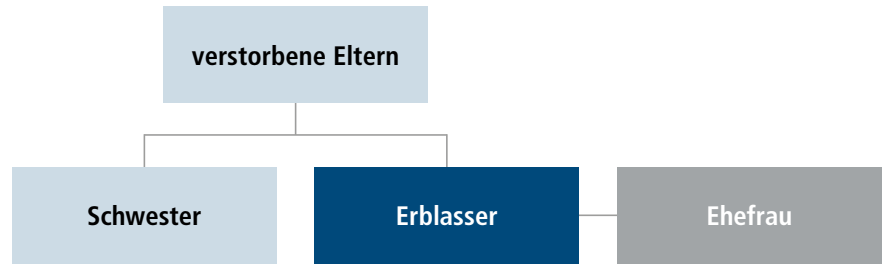
Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtteilsansprüche kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung verlangt werden (§ 2331a Abs. 1 BGB). Jeder Erbe ist hierzu berechtigt, wenn die sofortige Erfüllung für ihn eine „unbillige Härte“ darstellen würde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Familienheim aufgegeben werden müsste (vergleichen Sie weitergehend hierzu auch die Ausführungen auf Seite 18).



Gesetzliche Erbfolge

Weitere Beispiele (1)

Der Ehemann, der mit seiner Frau in Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, stirbt kinderlos. Die Eltern des Erblassers sind verstorben, er hat noch eine Schwester. Die Ehefrau erhält die Hälfte des Vermögens, da nur noch Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind. Aufgrund der Zugewinnsgemeinschaft erhält die Ehefrau zusätzlich noch ein Viertel des hinterlassenen Vermögens. Die Schwester erbt ein Viertel des Vermögens.



Erbe 2. Ordnung:
1/4 gesetzliches Erbe

1/2 gesetzliches Erbe
+
1/4 wegen Zugewinnsgemeinschaft
+
Voraus

Hier erbt die Ehefrau unter den für den „klassischen“ Beispielsfall getroffenen Annahmen neben der Schwester (Erbe 2. Ordnung), so dass sie als „Voraus“ die gesamten Haushaltsgegenstände erhält.

Der Voraus beträgt somit 75.000,- Euro. Die andere Hälfte des Hausrats gehört ohnehin bereits der Ehefrau.

Vom übrigen Vermögen des Ehemanns steht der Ehefrau 3/4 zu (1/2 als gesetzliches Erbe und 1/4 wegen der Zugewinnsgemeinschaft). Das heißt sie erhält im Rahmen der Erbaueinandersetzung zudem 562.500,- Euro (dieser Wert ergibt sich aus: $(750.000,- \text{ Euro} \div 4) \times 3 = 562.500,-$).

Dieser Betrag setzt sich konkret zusammen aus 3/4 von 50 Prozent des Werts der Immobilie (1.000.000,- Euro) und 3/4 von 50 Prozent des Fondsvermögens (500.000,- Euro). Hinzu kommt der „Voraus“ in Höhe von 75.000,- Euro.

Die Ehefrau erhält im Gesamtergebnis unter Berücksichtigung des hälftig ihr gehörenden Vermögens im Rahmen des Erbfalls somit ein Vermögen von 1.462.500,- Euro (825.000,- Euro + 562.500,- Euro + 75.000,- Euro = 1.462.500,- Euro).

Die Schwester erbt ein 1/4 vom Gesamterbe nach Abzug des „Voraus“. Das heißt im konkreten Fall würde sie 187.500,- Euro erben ($825.000,- \text{ Euro} - 75.000,- \text{ Euro} = 750.000,- \text{ Euro}$; $750.000,- \text{ Euro} \div 4 = 187.500,- \text{ Euro}$).

Weitere Beispiele (2)

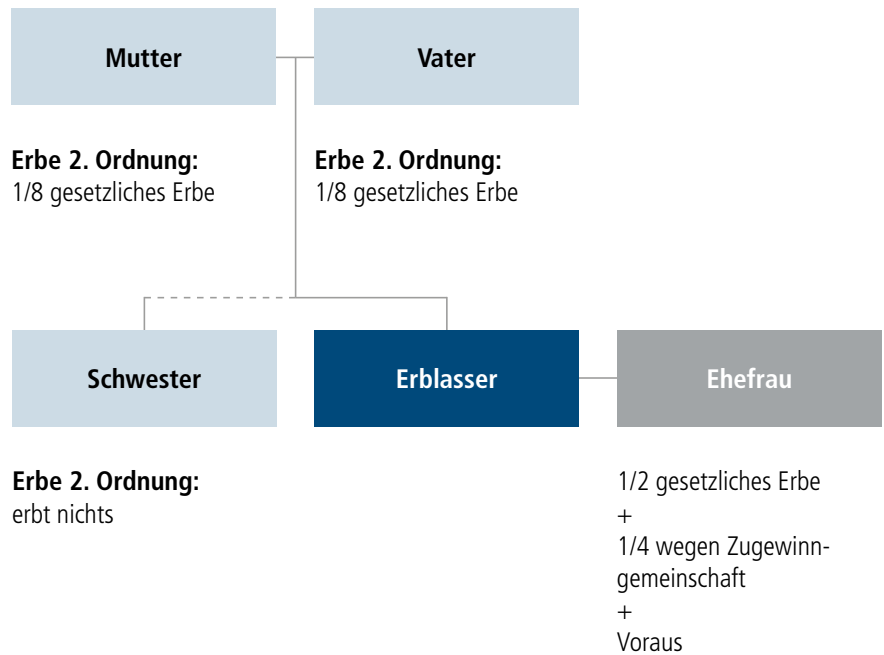
Der Ehemann, der mit seiner Ehefrau in Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, stirbt kinderlos. Die Eltern des Erblassers sowie die Schwester leben noch. Auch hier gilt: Die Ehefrau erhält die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, da nur noch Erben der 2. Ordnung vorhanden sind. Darüber hinaus erhält sie ein Viertel des Vermögens aufgrund der Zugewinnsgemeinschaft. Die Erben der zweiten Ordnung, also Vater und Mutter des Verstorbenen, erhalten das restliche Erbe zu gleichen Teilen. Die Schwester des Verstorbenen erbt nichts, da ihre Eltern noch leben.

Hier erbt die Ehefrau unter den für den „klassischen“ Beispielsfall getroffenen Annahmen neben den Eltern des Ehegatten (Erben 2. Ordnung), so dass sie als „Voraus“ die gesamten Haushaltsgegenstände erhält.

Der Voraus beträgt somit 75.000,- Euro. Die andere Hälfte des Hausrats gehört ohnehin bereits der Ehefrau.

Vom übrigen Vermögen des Ehemanns steht der Ehefrau 3/4 zu (1/2 als gesetzliches Erbe und 1/4 wegen der Zugewinnsgemeinschaft). Das heißt sie erhält im Rahmen der Erbausinandersetzung zudem 562.500,- Euro $[(750.000,- \text{ Euro} \div 4) \times 3 = 562.500,- \text{ Euro}]$.

Dieser Betrag setzt sich konkret zusammen aus 3/4 von 50 Prozent des Werts der Im-



moblie (1.000.000,- Euro) und 3/4 von 50 Prozent des Fondsvermögens (500.000,- Euro). Hinzu kommt der „Voraus“ in Höhe von 75.000,- Euro.

Die Ehefrau erhält im Gesamtergebnis somit ein Vermögen von 1.462.500,- Euro (825.000,- Euro + 562.500,- Euro + 75.000,- Euro = 1.462.500,- Euro).

Die Eltern erben je ein 1/8 vom Gesamtergebnis nach Abzug des „Voraus“. Das heißt im konkreten Fall würde sie 93.750,- Euro erben (dieser Wert ergibt sich aus: $(825.000,- \text{ Euro} - 75.000,- \text{ Euro}) \div 8 = 93.750,- \text{ Euro}$).

Erbrecht bei Ehegatten in den neuen Bundesländern

In der ehemaligen DDR hat sich das Eherecht anders entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich gelten folgende Regeln:

- Für Ehen, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der früheren DDR geschlossen wurden, gilt für die Auseinandersetzung der Ehegatten und ihrer Erben das Recht der ehemaligen DDR
- Für Ehegatten, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geheiratet haben, gilt seit dem Tage der Wiedervereinigung das Recht der Bundesrepublik, also die Zugewinnsgemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist
- Für alle Ehen, die nach dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer geschlossen worden sind, gilt ohne Einschränkung das Recht der Bundesrepublik Deutschland



Gewillkürte Erbfolge

Das Testament

Bisher wurde die gesetzliche Erbfolge aufgeführt – also die Erbfolge, die eintritt, wenn kein Testament vorliegt. Es empfiehlt sich in jedem Einzelfall zunächst einmal, diese Erbfolge festzustellen und zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen den eigenen Erwartungen entsprechen. Wenn die gesetzliche Erbfolge in der einen oder anderen Hinsicht nicht den eigenen Vorstellungen genügt, sollte ein Testament erstellt beziehungsweise ein Erbvertrag geschlossen werden. Denn es gilt: Eine wirksame Verfügung von Todes wegen geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor!

Wenn ein Testament erstellt wurde, erben grundsätzlich nur diejenigen, die im Testament erwähnt wurden. Allerdings billigt der Gesetzgeber den Pflichtteilsberechtigten im Regelfall einen Teil des Erbes zu. Pflichtteilsberechtigte sind in erster Linie die Kinder und – unter bestimmten Voraussetzungen – die Eltern und der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner des Erblassers.

Der Pflichtteil

Den Pflichtteil erhält der Pflichtteilsberechtigte, der von der Erbfolge ausgeschlossen ist – entweder dadurch, dass dies im Testament festgehalten ist, oder einfach dadurch, dass der Pflichtteilsberechtigte im Testament gar nicht erwähnt oder dass die gesamte Erbe auf eine andere Person verteilt wird.

Der gesetzliche Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wichtig: Der Erblasser muss im Testament keine Begründung abgeben, warum er einen Erben auf den Pflichtteil gesetzt hat! Ist also der Erbteil eines Pflichtteilsberechtigten kleiner als der ihm zustehende Pflichtteil, so kann er von den Miterben Auffüllung seines Erbteils bis zur Höhe seines Pflichtteils fordern.

Die Pflichtteilsberechtigten können nicht übergangen werden, das heißt vollständig „enterbt“ werden. Sie haben von Gesetzes wegen grundsätzlich immer einen Anspruch

auf ihren Pflichtteil. Nur ausnahmsweise kann der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung den Pflichtteil ausschließen, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte grober Verfehlungen ihm oder anderen Angehörigen gegenüber schuldig gemacht hat. Hierbei umfasst der Kreis geschützten Personen ab dem Jahre 2010 auch „ähnlich nahe stehende Personen“, zum Beispiel Stief- oder Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Erblasser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammenleben. Ferner berechtigen Unterhaltspflichtverletzungen sowie eine rechtskräftig Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zu einem Ausschluss vom Pflichtteil (§ 2333 Abs. 1 BGB). Den Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ gibt es nicht mehr.

Der Pflichtteilsberechtigte kann Schenkungen des Erblassers gegen den Erben oder den Beschenkten als Ergänzung seines Pflichtteils geltend machen (§ 2325 Abs. 1 BGB). Der Pflichtteilsberechtigte wird dann so gestellt, als wenn die Schenkung nicht stattgefunden hätte. Ab dem Jahre 2010 ist hierbei zu beachten, dass die Schenkung mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Erbfall über zehn Jahre gestreckt im Rahmen einer gleitenden Ausschlussfrist – anteilmäßig weniger zu berücksichtigen ist. Nur Schenkungen im ersten Jahr vor dem Erbfall sind noch in voller Höhe zu berücksichtigen (§ 2325 Abs. 3 Sätze 1, 2 BGB).

Hinweis: Bei Schenkung an den Ehegatten beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe – durch Scheidung oder Tod – zu laufen (§ 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Für Pflichtteilsansprüche gilt grundsätzlich eine Verjährung von drei Jahren, die mit der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten zu laufen beginnt und längstens 30 Jahre beträgt (§§ 195, 199 BGB).

Hinsichtlich der Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen können die Erben unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung verlangen (§ 2331a Abs. 1 BGB). Jeder Erbe ist hierzu berechtigt, wenn die sofortige

Erfüllung für ihn eine „unbillige Härte“ darstellen würde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Familienheim aufgegeben werden müsste oder wirtschaftliche Lebensgrundlagen veräußert werden müssten. Hierbei sind jedoch auch die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen mit zu berücksichtigen. Früher war diese Möglichkeit nur in engeren Grenzen möglich.

Arten von Testamenten

Das Gesetz kennt zwei Arten von Testamenten: das eigenhändige und das notarielle Testament, das auch als öffentliches Testament bekannt ist.

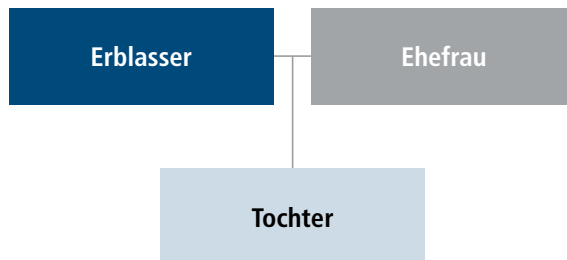
Das notarielle (öffentliche) Testament

Der entscheidende Vorteil dieses Testaments ist, dass nur selten Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen. Das notarielle Testament muss vom Notar zur Aufbewahrung beim Amtsgericht eingereicht werden. Es ist somit vor Fälschungen, unbefugten Änderungen und Verlust geschützt. Durch die Aufbewahrung beim Amtsgericht ist auch sichergestellt, dass das Testament nach dem Tode gefunden wird. Der Notar ist verpflichtet, bei der Erstellung eines notariell beurkundeten Testamentes zu beraten. Dies vermeidet gut gemeinte, aber unzumutbar oder unklar abgefasste Testamente, die oft zum Streit unter den Erben führen. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches an beinträchtigen zudem den Familienfrieden.



Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau (Güterstand: Zugewinnngemeinschaft) sowie eine Tochter. Der Nachlasswert beträgt 100.000,- Euro. Es gilt die gesetzliche Erbfolge.

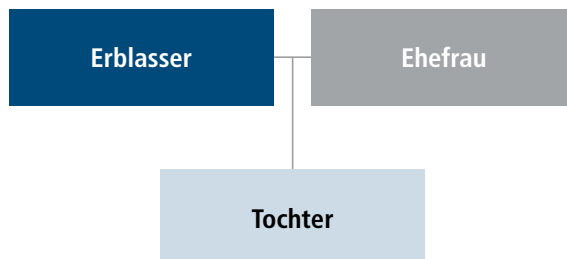


1/4 gesetzliches Erbe
+
1/4 wegen Zugewinnngemeinschaft = 50.000,- Euro
+
Voraus

Erbe 1. Ordnung:
erbt 1/2 des Erbes =
50.000,- Euro

Beispiel 2:

Der Erblasser enterbt seine Tochter und setzt seine Ehefrau als Alleinerbin ein.



erbt 75.000,- Euro

Erbe 1. Ordnung:
Pflichtteilsquote
= 1/2 des gesetzlichen Erbes
= 1/4 des Nachlasses
= 25.000,- Euro

Gewillkürte Erbfolge

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament kann jeder volljährige und geschäftsfähige Mensch selbst errichten. Folgende Anforderungen stellt der Gesetzgeber an ein eigenhändiges Testament.

Der Erblasser kann ein Testament durch eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung** errichten (nicht mit PC oder Schreibmaschine!). „Eigenhändig“ bedeutet also handschriftlich: Ein häufiger Fehler ist die Erstellung eines Testaments mit Hilfe eines Computers oder Schreibmaschine – ein solches Testament ist nichtig! Auch wenn die Unterschrift fehlt oder der letzte Wille auf Band gesprochen wurde, ist das Testament ungültig. Entgegen dem eigentlichen Willen des Erblassers erben dann die Erben nach der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher **Zeit** (Datum: Tag, Monat, Jahr) und an welchem **Ort** er sie niedergeschrieben hat. Das Datum der Niederschrift des Testaments ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Erblasser mehrere letztwillige Verfügungen hinterlassen kann, wobei im Fall von einander widersprechenden Regelungen in den einzelnen Verfügungen immer die letzte Verfügung wirksam ist. Enthält ein eigenhändig verfasstes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel an seiner Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweitig treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht die Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht einer solchen Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nichts entgegen.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann kein eigenhändiges Testament errichten. Des Weiteren empfiehlt es sich bei der Abfassung des Testaments, klar und präzise zu benennen, wer welche Vermögensgegenstände erben soll – unpräzise Formulierungen verursachen später nur Ärger. Ein solch unklares Testament wäre zum Beispiel „Mein Schatz soll mein Bild bekommen“. Für außenstehende Personen stellt sich die Frage, wer „mein Schatz“ ist und welches Bild gemeint ist.

Wichtig ist außerdem: Jedes Testament ist widerrufbar! Daher sollte man am besten regelmäßig sein Testament überprüfen. Mit vergehender Zeit ändern sich die Verhältnisse. Eine Beziehung kann in die Brüche gehen, Kinder können geboren werden oder Streitigkeiten entstehen. Darüber hinaus sollten die Erben in einem Testament klar erkennbar, das heißt eindeutig identifizierbar sein.

Das Testament selbst kann überall aufbewahrt werden. Es kann auch einfach in den Schreibtisch gelegt werden, ohne dass jemand etwas davon weiß. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite geschafft wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Notariat – in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. In jedem Fall sollte der Erblasser eine Person seines Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament verfasst wurde und wo dieses zu finden ist.

Gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten beziehungsweise Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederzuschreiben zu können. Auch bei diesem gemeinschaftlichen Testament gilt, dass es vollständig eigenhändig geschrieben und von beiden Ehegatten beziehungsweise Partnern einer eingetragenen Partnerschaft

unterschrieben werden muss. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und **beide** Ehegatten unterschreiben.

Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass wechselbezügliche Verfügungen eines Ehepartners grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners widerrufen werden können. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, die ein Ehepartner nur abgibt, weil der andere ebenfalls entsprechende Verfügungen trifft. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

Berliner Testament

Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen.

Das Berliner Testament hat allerdings auch seine juristischen und steuerlichen Fallstricke. Daher sollte man nicht auf „Patentlösungen“ vertrauen, sondern sich am besten ausführlich beraten lassen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB) ist eine vertragliche Verfügung von Todes wegen und damit anders als ein Testament, ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehr Beteiligten. Der Erbvertrag ist dann eine geeignete Gestaltungsform, wenn alle am Nachlass beteiligten Personen einschließlich fremder Dritter vom Erblasser in die Nachlassregelung mit Bindungswirkung (das heißt er kann nicht ohne weiteres wieder geändert werden) bereits zu Lebzeiten einbezogen werden sollen. Hierin liegt die Besonderheit des Erbvertrags. Der Erbvertrag unterscheidet sich vom ge-

meinschaftlichen Testament insbesondere dadurch:

- dass die Beteiligten nicht zwingend Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein müssen, wie dies beim gemeinschaftlichen Testament der Fall ist,
- dass an einem Erbvertrag beliebig viele Personen beteiligt sein können, während das gemeinschaftliche Testament auf zwei Beteiligte beschränkt ist,
- dass der vertragsmäßig verfügende Erblasser beim Erbvertrag bereits mit Vertragsschluss in seiner Testierfreiheit und gemäß §§ 2287, 2288 BGB hinsichtlich lebzeitiger Schenkung beschränkt ist, während beim gemeinschaftlichen Testament die Bindung erst dann eintritt, wenn der überlebende Ehegatte das ihm Zugewendete nicht wirksam ausschlägt,
- dass beim Erbvertrag nur ein Beteiligter letztwillige Verfügungen treffen muss, wohingegen beim gemeinschaftlichen Testament beide Partner letztwillig verfügen müssen,
- dass beim Erbvertrag anders als beim gemeinschaftlichen Testament bereits zu Lebzeiten andere Rechtsgeschäfte als letztwillige Verfügungen, zum Beispiel eine lebzeitige Versorgungspflicht, getroffen werden können.

Inhalt eines Erbvertrags

Als letztwillige Verfügungen mit der besonderen Bindungswirkung des Erbvertrages können nur vertragsmäßige Verfügungen das heißt Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage getroffen werden (§ 2278 Abs. 2 BGB). Im Erbvertrag können aber auch nicht vertragsmäßige, also einseitige letztwillige Verfügungen, wie sie auch in einem Testament getroffen werden können, insbesondere Teilungsanordnung oder Pflichtteilsentziehung enthalten sein (§ 2299 Abs.1 BGB). Solche einseitigen Verfügungen sind jedoch anders als die vertragsmäßigen Verfügungen jederzeit durch ein Testament widerrufenlich (§ 2299 Abs. 2 BGB).

Bindungswirkung eines Erbvertrags

Der Bedachte ist unter den Voraussetzungen der §§ 2287, 2288 BGB von einer lebzeitigen Beeinträchtigung seiner Erwerbsaussichten, insbesondere durch Schenkung, die ohne lebzeitiges Eigeninteresse erfolgt, in einem bestimmten Umfang geschützt. Trotzdem wird das Recht des Erblassers, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen durch den Erbvertrag grundsätzlich nicht beschränkt (§ 2286 BGB).

Lösungsmöglichkeiten vom Erbvertrag

Von einseitigen, nichtvertragsmäßigen Verfügungen kann sich der Erblasser ohne weiteres lösen. Die geschieht in der Praxis durch Widerruf beziehungsweise die Abfassung eines zeitlich nachfolgenden Testaments.

Eine Lösung von vertragsmäßigen Verfügungen ist schwieriger. Ein Widerruf ist hier grundsätzlich nicht möglich. Der vertragsmäßig gebundene Erblasser hat nur folgende an enge Voraussetzungen geknüpfte Möglichkeiten:

- **Aufhebung:** Ein Erbvertrag kann durch eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner oder gegebenenfalls Testament, welches dessen Zustimmung bedarf aufgehoben werden (§§ 2290 ff. BGB). Die Schwäche dieser Lösungsmöglichkeit liegt darin, dass sie stets von der Mitwirkung des Vertragspartners abhängig ist
- **Rücktritt:** Ein Rücktritt vom Erbvertrag ist möglich, wenn der Erblasser sich diesen vorbehalten hat, oder aber bei Verfehlung des Bedachten beziehungsweise bei Aufhebung einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung (§§ 2293 ff. BGB). Schwäche des Rücktritts ist, dass er entweder von vornherein bedacht sein muss, oder dass er von gewissen Umständen abhängt, die der Erblasser allein nicht in der Hand hat
- **Anfechtung:** Schließlich kann der Erbvertrag durch den Erblasser oder durch Dritte angefochten werden (§§ 2078 ff. BGB). Eine Anfechtung des Erbvertrages ist vor allem dann hilfreich, wenn die

Voraussetzungen des Rücktritts nicht vorliegen und es sich nicht um einseitige Verfügungen handelt. Ein eigenes Anfechtungsrecht des Erblassers ist gesetzlich deshalb vorgesehen, weil er – anders als beim Testament – seine letztwillige Verfügung nicht frei widerrufen kann. Als Anfechtungsgründe kommen gemäß §§ 2281, 2078 BGB in Betracht:

- Inhaltsirrtum,
- Erklärungsirrtum,
- Motivirrtum,
- widerrechtliche Drohung

Erbrecht des Staates

Ist weder ein Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen und existiert auch kein Testament, in dem sonstige Personen oder Institutionen als Erbe bestimmt sind, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Der Staat haftet, anders als sonstige Erben, jedoch für Verbindlichkeiten des Erblassers nur so weit, wie der Nachlass das erlaubt. Im übrigen gehen die Gläubiger leer aus.

Erbfälle in den Mitgliedstaaten der EU

Für internationale Erbfälle sind Besonderheiten zu beachten. Die Erbrechtsverordnung (EU Nr. 650/2012) regelt beispielsweise, welche Besonderheiten gelten, wenn der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder verlegen möchte, beispielsweise nach Spanien. Der Erblasser kann für diese Fälle testamentarisch festlegen, dass deutsches Erbrecht gelten soll. Für ausführliche Informationen und Details sollte eine erbrechtliche Beratung in Anspruch genommen werden. Informationen kann man auch im Internet, zum Beispiel in Wikipedia nachlesen.

Mit der Erbrechtsverordnung wird auch ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Es ist mit dem deutschen Erbschein vergleichbar und gilt länderübergreifend. Damit wird die Nachlassabwicklung von grenzüberschreitenden Erbfällen deutlich erleichtert.

Die Erbrechtsverordnung gilt für alle Erbfälle, die nach dem 17. August 2015 eingetreten sind.

Klare Perspektiven hinterlassen

Der Tod eines nahen Menschen ist immer schmerzhaft, und den Angehörigen steht unmittelbar nach einem Todesfall nicht der Sinn danach, auch noch Formalitäten zu erledigen. Mit klar geordneten Unterlagen erleichtert man seinen Hinterbliebenen deshalb, alle anfallenden Angelegenheiten ohne langes Suchen und unnötigen Aufwand im Sinne des Verstorbenen zu regeln.

Übrigens: Durch die Erteilung von Vollmachten oder Begünstigungen können Sie auch für Ihr UnionDepot Ihren Hinterbliebenen schnellen und unbürokratischen Zugang ermöglichen. Fragen Sie einfach den Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank.



Planungshilfen für Formalitäten und Behördengänge

Wichtig für den Erblasser: Unterlagen sorgfältig verwahren!

Als Erblasser bietet es sich an, alle persönlichen Dokumente und Unterlagen an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Empfehlenswert ist es, eine zentrale Mappe anzulegen und an einem Ort zu verwahren, wo sie sicher gefunden wird. Sie sollte folgende persönliche Angaben enthalten:

- Anschrift
- Beruf
- Renten- oder Pensionsbehörde
- Geburtstag
- Geburtsort
- Angaben über Ehegatten/Kinder
- Nächste Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind, mit Angabe der Telefonnummer
- Angaben, an wen Vollmachten über den Tod hinaus erteilt wurden
- Testamentsvollstrecker
- Aufbewahrungsort Familienstammbuch
- Krankenkasse
- Sterbekasse
- Rentenbezugsstelle mit Angabe der Kundennummer
- Auflistung der abgeschlossenen Lebensversicherungen inklusive Angabe der Gesellschaft und Kundennummer
- Besonderheiten, die bei der Beerdigung beachtet werden sollen, zum Beispiel ob Blumenschmuck oder Spenden bevorzugt werden
- Wurde ein Testament verfasst? Wo ist es hinterlegt?
- Auf wen ist der Mietvertrag ausgestellt? Soll die Wohnung nach dem Tod gekündigt werden? Wer soll sich mit der Auflösung befassen?
- Wem wurden Vollmachten „über den Tod hinaus“ oder „für den Todesfall“ für welche Konten erteilt? Hier ist zu beachten: Häufig wurde einer der künftigen Erben zum Bevollmächtigten bestimmt. Aber ein Bevollmächtigter ist nicht zwangsläufig auch Erbe, was bedeutet, er darf die Vollmacht nicht missbrauchen, und das Vermögen, über das er zunächst aufgrund der Vollmacht verfügen kann, steht nach wie vor ausschließlich den Erben zu.

Auch wenn diese Liste sehr umfassend erscheint, sollte jeder Erblasser Folgendes bedenken: Je genauer die Angaben darüber sind, was mit dem Nachlass geschehen soll, desto einfacher ist es für die Hinterbliebenen, sich in der neuen Situation zurechtzufinden!

Nach der Beerdigung: Es empfiehlt sich, nach Abwicklung der üblichen Formalitäten schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen und mögliche Ansprüche und Forderungen klarzustellen. Seit dem 1. Januar 2010 gelten nämlich für die Mehrzahl der familien- und erbrechtlichen Ansprüche auf 3 Jahre (§§ 197, 195 BGB) verkürzte Verjährungsfristen.

Der weitere Ablauf gestaltet sich wie folgt: Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt.

Wichtig für die Angehörigen: Überlegt und zügig handeln!

Nach dem Tod eines nahestehenden Menschen müssen viele Formalitäten bewältigt werden.

- Ist ein Testament vorhanden?
- Muss ein Erbschein beantragt werden?
- Erteilte Vollmachten für Konten prüfen und gegebenenfalls widerrufen
- Benachrichtigung der Sterbe-/ Krankenkasse
- Benachrichtigung der Lebensversicherung
- Benachrichtigung des Arbeitgebers



Das Erbe

Eine Erbschaft annehmen bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen. Für das Lebenswerk des Verstorbenen – möglicherweise aber auch für dessen finanzielle Verbindlichkeiten. Nur wer sich dieser Verantwortung bewusst ist, kann die richtigen Entscheidungen für die Zukunft treffen.

Das Erbe annehmen oder ausschlagen?

Als Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, muss man zunächst prüfen, ob man die Erbschaft annehmen will. Denn wer erbt, ist Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt vollständig dessen Rechte und Pflichten.

Eines ist immer klar: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Zu berücksichtigen dabei ist, dass der Erbe dafür grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen geradestehen muss. Denn auch die Schulden, die Verträge und die Verbindlichkeiten des Verstorbenen müssen erfüllt werden. Deshalb sollte sich der Erbe überlegen, ob er nicht besser auf die Erbschaft verzichten, das heißt die Erbschaft „ausschlagen“ sollte.

Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen **sechs Wochen** nachdem der Erbe Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt hat, dem Nachlassgericht vorliegen. Sie kann beim Nachlassgericht zu Protokoll erklärt oder bei einem Notar erklärt werden, der die Erklärung an das Nachlassgericht weitergibt. Ist der Erbe durch ein Testament Erbe geworden, so beginnt die Frist von sechs Wochen erst mit der Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht (in Baden-Württemberg: Notariat).

Ist sich der Erbe in diesen sechs Wochen nicht darüber klar geworden, ob die Erbschaft wirklich überschuldet ist, kann er die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken. Dies bedeutet: Eventuelle Gläubiger, denen der Verstorbene noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten – das Vermögen des Erben bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung auf die sogenannte Erbmasse kann dadurch erreicht werden, dass der Erbe die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragt. Der Erbe selbst darf in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht dann dem Erben zu.

Wenn der Erbe nun vermeiden möchte, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen er nicht gerechnet hat, genügt es, ein sogenanntes Aufgebotsverfahren in Gang zu bringen: In diesem Falle muss beim Nachlassgericht beantragt werden, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann dem Erben zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen.

Erst der Erbschein eröffnet Handlungsfreiheit

Hat der Erbe die Erbschaft angenommen, dann benötigt er zum Nachweis seines Erbrechts oft einen Erbschein, zum Beispiel wenn er ein Grundstück oder ein Depot des Erblassers auf seinen Namen umschreiben lassen will. Auch wenn der Erbe vom Konto des Erblassers Geld abheben möchte, braucht er regelmäßig einen Erbschein, wenn der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat. Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts, welches auf Antrag erteilt wird. Er macht Aussagen über die Erbfolge. Es kann sein, dass der Erbschein später eingezogen werden muss, weil sich vielleicht herausstellt, dass andere Personen die Erben sind. Das kann zum Beispiel dann passieren, wenn ein jüngeres Testament gefunden wird.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Anderenfalls müssen das die Erben selbst tun, die jedoch dabei die Hilfe des Nachlassgerichts, in einigen Bundesländern aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen auch die einer Notarin oder eines Notars, in Anspruch nehmen können.

Vater Staat nicht allein das Feld überlassen

Auch bei einer Erbschaft fordert das Finanzamt seinen Anteil ein. Doch es ist legitim, seinen Nachlass so zu ordnen, dass die Angehörigen steuerlich möglichst gering belastet werden. Der Gestaltungsspielraum des Erblassers ist dabei zwar begrenzt, dennoch – oder gerade deshalb – ist eine sorgfältige Planung empfehlenswert. In erster Linie wird es dabei darum gehen, die Steuerfreibeträge der Erben oder zu Beschenkenden optimal auszuschöpfen, um unnötige Steuerlasten zu vermeiden.



Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem vererbten Vermögen – kleine Vermögen werden geringer belastet als hohe. Zudem fällt die Steuerklasse und damit der Steuersatz umso niedriger aus, je enger der Verwandtschaftsgrad des Begünstigten zum Erblasser oder Schenker ist. Erbschaft und Schenkung werden deshalb oft miteinander in Zusammenhang gebracht, weil für beide Arten praktisch das gleiche Steuerrecht gilt. Für beides, Erbschaft und Schenkung, gilt der Grundsatz: „Jeder Erwerb ohne Gegenleistung ist steuerpflichtig. Es ist dabei gleichgültig, ob der Erwerb unter Lebenden stattfindet oder ob er wegen eines Todesfalls stattfindet. Die Steuertarife sind in beiden Fällen die gleichen.“

Grundsätzlich gilt: Das Erbe sollte immer als Gesamtwerk verstanden werden. Die steuerlichen Gesichtspunkte sind sicherlich ein wichtiger Aspekt bei der Gestaltung des Nachlasses, jedoch nicht der einzige!

Exkurs: Schenkung

Mit dem Schenkungsvertrag verpflichtet sich der Gebende (Schenker), einem anderen unentgeltlich eine Leistung zuzuwenden (§ 516 BGB). Wird eine Schenkung versprochen, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der notariellen Beurkundung. Wenn die Schenkung vollzogen ist, ist sie auch ohne notarielle Beurkundung endgültig wirksam (§ 518 BGB).

Eine wirksame Schenkung kann nicht ohne Weiteres widerrufen werden. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann die Schenkung zurückverlangt werden, vor allem bei grobem Undank des Beschenkten (§ 530 BGB) oder auch bei Notbedarf des Schenkers (§ 519 BGB).

Der Schenkende sollte also immer bedenken, dass die Schenkung zumeist endgültig ist. Dennoch werden Schenkungen oftmals von Eltern an ihre Kinder aus steuerlichen Gründen vorgenommen.

Erbschaftsteuerpflichtig ist eine Erbschaft, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber (Erbe) zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Steuerinländer ist.

Ein Steuerinländer ist eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das heißt in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Die Kosten für die Bestattung (Beerdigung, Grabstein und Grabpflege), aber auch die Kosten der Testamentseröffnung und eines Erbscheins können vom Wert des Nachlasses ohne gesonderten Nachweis pauschal in Höhe von 10.300,- Euro abgezogen werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG). Tatsächlich angefallene höhere Kosten sind bei entsprechendem Nachweis abzugsfähig.

Jedem Begünstigten steht dann zunächst ein **persönlicher Freibetrag** zu, der sowohl für ein Erbe als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt (§16 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt:

- 500.000,- Euro für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner
- 400.000,- Euro für Kinder und Kinder verstorbener Kinder
- 200.000,- Euro für Enkel in den übrigen Fällen
- 100.000,- Euro für übrige Personen der Steuerklasse I
- 20.000,- Euro für Personen der Steuerklasse II
- 20.000,- Euro für Personen der Steuerklasse III

Eine Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02) notwendig geworden. Dieses hatte entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer damaligen Ausgestaltung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

war. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vor, weil ein einheitlicher Steuertarif auf die vom Erbschaftsteuergesetz erfassten Erwerbsvorgänge angewendet werde, die Ermittlung der jeweiligen Steuerbemessungsgrundlagen aber unterschiedlich ausgestaltet sei. Hierdurch käme es zu einer Ungleichbehandlung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind Wirtschaftsgüter fortan bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich mit dem gemeinen Wert, das heißt ihrem Verkehrswert, zu bewerten. Für Vermögensarten, für die bisher bereits der Verkehrswert angesetzt wurde (zum Beispiel Wertpapiere), kommt es daher folgerichtig zu keinen Änderungen, jedoch für Immobilien, die bis zu diesem Zeitpunkt mit dem in der Regel wesentlich niedrigeren Bedarfswert angesetzt wurden.

Unbebaute Grundstücke sind nun mit den sogenannten „Bodenrichtwerten“ zu bewerten, bebaute Grundstücke werden nach dem Vergleichswertverfahren (in der Regel Ein- und Zweifamilienhäuser), Ertragswertverfahren (in der Regel Miet- und Geschäftshäuser) oder Sachwertverfahren bewertet.

Spezielle Begünstigungen für Produktivvermögen:

Betriebsvermögen, wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (bei mehr als 25 Prozent Beteiligung) und land- sowie forstwirtschaftliches Vermögen werden durch gesonderte Verschonungsregelungen steuerlich begünstigt (§13a ErbStG). Diese greifen, wenn der Betrieb über einen Zeitraum von sieben beziehungsweise zehn Jahren fortgeführt wird und die durchschnittliche Lohnsumme bestimmte Grenzen nicht unterschreitet.

Die beiden im Gesetz vorgesehenen Verschonungsmöglichkeiten lassen sich überblicksweise wie folgt darstellen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Verschonungsalternative 1 („Regelverschonung“): Erben, die den ererbten Betrieb fünf Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 Prozent des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach fünf Jahren nicht weniger als 400 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ausgangslohnsumme null Euro beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat. Dabei darf der Anteil des betrieblichen Verwaltungsvermögens am Gesamtbetriebsvermögen höchstens 50 Prozent betragen. Kleinbetrieben wird hierbei zudem ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von 150.000,- Euro gewährt. Hierdurch wird ein steuerfreier Übergang von Produktivvermögen im Wert von insgesamt bis zu 1.000.000,- Euro ermöglicht.

Verschonungsalternative 2 („Optionsverschonung“): Erben, die den ererbten Betrieb sieben Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 700 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Hierbei darf der Anteil des betrieblichen Verwaltungsvermögens am Gesamtbetriebsvermögen höchstens zehn Prozent betragen.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17. Dezember 2014 (Az. 1 BvL 21/12) beschlossen, dass die zuvor dargestellten Nachsteuertatbestände und die Lohnsummenregelung im

Grundsatz verfassungsmäßig sind. Letztere müsse aber auch auf Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern ausgedehnt werden oder um eine entsprechende Bedürfnisprüfung ergänzt werden. Zudem müssen die nach Ansicht des Gerichts zu weit gefassten Regelungen zum begünstigten Verwaltungsvermögen angepasst werden.

Das bisherige Recht war jedoch wenigstens bis zum 30. Juni 2016 weiterhin anwendbar. Es besteht jedoch kein Vertrauensschutz, soweit es um die extensive Ausnutzung der teilweise als verfassungswidrig qualifizierten Regelungen geht. Im Übrigen war der Gesetzgeber aufgerufen, die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen verfassungskonform auszugestalten beziehungsweise das Gesetz neu zu fassen. Der Gesetzgeber konnte sich jedoch bis zum Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist nicht einigen. Der Bundesrat hat am 8. Juli 2016 mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat angerufen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers von diesem erhalten hat, der Erbschaft hinzugerechnet (§ 14 ErbStG). Dies erfolgt unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war beziehungsweise zu zahlen wäre.

Wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich, richtet sich die Höhe des persönlichen Freibetrags, der dem jeweiligen Erben zusteht, nach seiner Steuerklasse. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet dabei nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser beziehungsweise Schenker die folgenden drei Steuerklassen (§ 15 ErbStG):

- **Steuerklasse I:** Sie gilt für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und für Kinder und Stiefkinder des Erblassers, für Enkelkinder sowie für Eltern und Großeltern bei Erbschaften, nicht jedoch für Pflegekinder
- **Steuerklasse II:** Sie gilt für Eltern und Voreltern (Großeltern/Urgroßeltern) bei Erwerb durch Schenkung (bei Erbschaft gehören diese der Steuerklasse I an), Geschwister (auch Halbgeschwister), Nichten beziehungsweise Neffen, Stiefeltern, Schwiegertöchter beziehungsweise -söhne, Schwiegereltern und geschiedene Ehegatten
- **Steuerklasse III:** Sie gilt für alle übrigen Erwerber und für Zweckzuwendungen

Zusätzlich wird dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der nur für Erbschaften gilt und um erbschaftsteuerfreie Versorgungsbezüge aus Anlass des Todes des Erblassers zu kürzen ist (§ 17 ErbStG).

Exkurs: Übertragung von Immobilien

Im Rahmen der Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts wurde insbesondere auch die Erbschaftsteuer bei der Vererbung von Immobilien neu geregelt. Für vom Erben selbstgenutztes Wohneigentum wurden neue Begünstigungen eingeführt. Diese stellen eine Kompensation für die im Rahmen der Erbschaftsteuerreform nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige Erhöhung der Immobilienbewertung dar.

Danach bleibt der Erwerb einer Wohnimmobilie durch Ehegatten (oder einen eingetragenen Lebenspartner) oder Kinder künftig unabhängig vom Wert der Immobilie unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, wenn der Erblasser in der Immobilie selbst eine Wohnung genutzt hat oder aus zwingenden Gründen (in der Regel aufgrund von Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war, der Erbe die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt (Familienheim), diese in der Folgezeit zehn Jahre lang selbst nutzt und in dieser Zeit weder

vermietet noch verkauft, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen hieran gehindert.

Wird das Wohneigentum innerhalb des Zehnjahreszeitraums veräußert oder vermietet, so unterliegt der Wert der Immobilie nachträglich in vollem Umfang der Erbschaftsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b), c) ErbStG).

Zu beachten: Erben Kinder, gilt die Steuerbefreiung jedoch nur bis zu einer maximalen Wohnfläche der Immobilie von 200 qm (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 c) ErbStG).

Der Versorgungsfreibetrag beträgt:

- 256.000,- Euro für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- zwischen 52.000,- Euro für Kinder bis zu fünf Jahren und 10.300,- Euro für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren.

Jedem Erben wird darüber hinaus noch ein besonderer Freibetrag für den Erwerb von Hausrat und so weiter gewährt (§13 ErbStG).

- Personen der Steuerklasse I können Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu einem Freibetrag von 41.000,- Euro steuerfrei erwerben. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, nicht jedoch für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, erhalten sie zudem einen Freibetrag von 12.000,- Euro

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50

Quelle: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Stand: 30. Juni 2013 nach Inkrafttreten des „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ vom 29. Juni 2013.

- Personen der Steuerklassen II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände mit den zuvor genannten Ausnahmen einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000,- Euro

Nur der nach Abzug der Freibeträge vom Steuerwert des Vermögens verbleibende Betrag muss versteuert werden.

Die persönlichen und sachlichen Freibeträge im Erbfall stellen sich wie folgt dar:

Steuerklasse	Personenkreis	Persönlicher Freibetrag in Euro	Versorgungsfreibetrag in Euro (Erbfall)	Freibetrag für Hausrat (Haushaltsgegenstände) in Euro (Erbfall)	Freibetrag für bewegliche körperliche Gegenstände in Euro (Erbfall)*
I	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000,-	256.000,-	41.000,-	12.000,-
I	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000,-	10.300,- bis 52.000,- (in Abhängigkeit vom Alter des Erben)	41.000,-	12.000,-
I	Abkömmlinge verstorbener Kinder (Enkel)	400.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
I	Abkömmlinge nicht verstorbener Kinder (Enkel)	200.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
I	Eltern und Großeltern (im Erbfall)	100.000,-	entfällt	41.000,-	12.000,-
II	Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten	20.000,-	entfällt	insgesamt bis zu	12.000,-
III	Onkel, Tanten, Freunde, Lebensgefährten (nichteheliche Lebensgemeinschaften)	20.000,-	entfällt	insgesamt bis zu	12.000,-

*Dies gilt nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Exkurs: Riester-Verträge (Zertifizierte Altersvorsorgeverträge)

Im Erbfall kann der Nachlass auch Depots umfassen, auf denen Fondsanteile eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags verwahrt werden (zum Beispiel UniProfiRente oder UniProfiRente Select). Für die Besteuerung dieser Depots gelten Sonderregelungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

Im Todesfall kann – allerdings nur vor Beginn der Auszahlungen aus der Leibrente ab dem 85. Lebensjahr – das noch vorhandene Depotvermögen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag förderunschädlich auf einen Riester-Vertrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.

Wird das vorhandene Depotvermögen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag im Todesfall nicht auf einen Vertrag des Ehegatten übertragen, sondern an andere Erben ausgezahlt, sind gewährte Zulagen und Steuervorteile stets anteilig zurückzuzahlen. Denn dann handelt es sich stets um eine sogenannte „schädliche“ Verwendung. Wurden auf den Altersvorsorgevertrag teilweise geförderte und teilweise ungeforderte Beiträge geleistet, so müssen die Zulagen und die Steuervorteile nur für den geförderten Teil zurückgezahlt werden.

Das Depotvermögen kann an einen oder mehrere Erben ausgezahlt werden. Die Auszahlungen können sowohl nach Erbquote als auch nach bestimmten Beträgen aufgeteilt werden. In Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall fällt dabei gegebenenfalls Erbschaftsteuer an, wenn die allgemein geltenden Freibeträge in ihrer Gesamtheit überschritten werden (nähere Informationen auf Seite 27).

Bei einer förderschädlichen Auszahlung des vorhandenen Depotvermögens sowie

der Todesfallleistung der Versicherung aus einer Beitragsrückgewähr an die Erben fällt in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall dann Erbschaftsteuer an, wenn insgesamt die geltenden Freibeträge von zum Beispiel 400.000,- Euro für Kinder beziehungsweise von 20.000,- Euro für Freunde und Bekannte überschritten werden (nähere Informationen auf Seite 27). Die Rückzahlung der staatlichen Förderung können die Erben im Nachlassfall im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend machen. Sie mindert die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer.

Hinweis

Die Verwendung von geförderten geerbten Altersvorsorgevermögen zur Begleichung der durch den Erbfall entstehenden Erbschaftsteuer stellt (auch beim überlebenden Ehegatten) eine schädliche Verwendung dar. Hierdurch werden dann die entsprechenden einkommensteuerlichen Folgen ausgelöst (Textziffer 194, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2013).

Im Übrigen gestaltet sich die Besteuerung für Erben nach Übernahme des Altersvorsorgevermögens in der Folgezeit nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte.

Wird das Altersvorsorgevermögen an die Erben nach dem Todestag ausgezahlt, sind die bisher aufgelaufenen Erträge von den Erben mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Gleiches gilt für nach dem Todeszeitpunkt anfallende Erträge. Die Erträge aus Auszahlungen an den Erblasser bis zum Todestag sind hingegen von diesem zu versteuern. Nicht davon betroffen sind steuerlich unschädliche Übertragungen an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner.

Die Auszahlungen aus gefördertem Altersvorsorgevermögen (Beiträgen) sind grundsätzlich in vollem Umfang als „Sonstige Einkünfte“ (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c) Einkommensteuergesetz (EStG)) mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Auch die Auszahlungen aus ungeforderten Beiträgen sind als „Sonstige Einkünfte“ zum persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die verschiedenen Komponenten der Auszahlung werden dabei jedoch unterschiedlich behandelt. Die Auszahlung (Rückzahlung) der ungeforderten Beiträge in der Auszahlphase bis zum vollendeten 85. Lebensjahr ist steuerfrei. Die auf den ungeforderten Beiträgen beruhenden Wertsteigerungen und Erträge sind dagegen in der Auszahlphase bis zum vollendeten 85. Lebensjahr grundsätzlich voll steuerpflichtig. Werden diese aber nach Vollendung des 62. Lebensjahrs (beziehungsweise des 60. Lebensjahrs für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012) und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt, so ist nur die Hälfte dieser Erträge und Wertsteigerungen vom Anleger mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern (hälftige Differenzbesteuerung). Dies ist in der Praxis der Regelfall. Die Auszahlungen aus ungeforderten Beiträgen in der Auszahlphase im Rahmen der Leibrente ab dem vollendeten 85. Lebensjahr unterliegen einer Ertragsanteilbesteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a) EStG; § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG).

Kunden von Union Investment erhalten in der Auszahlphase jährlich eine Bescheinigung gemäß § 22 EStG, der sie die steuerpflichtigen Beträge entnehmen können.*

*Die steuerlichen Ausführungen beruhen auf der derzeit bekannten Rechtslage und einem normalen Vertragsverlauf. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung ändert.

Exkurs: Offene Immobilienfonds (OIF)

Sollte Bestandteil des Erbes auch ein Depot sein, in dem Anteile an einem Offenen Immobilienfonds (OIF) verwahrt werden, sind auch die für diese Produktgruppe geltenden spezifischen Haltefristen und Ankündigungsfristen zu beachten.

Werden die Fondsanteile im Zuge der Erbabwicklung auf ein Depot von Erben übertragen, so entfallen etwaige Freibeträ-

ge des Erblassers zur Rückgabe von vor dem 22. Juli 2013 erworbenen Fondsanteilen (OIF) und die Haltefrist von 24 Monaten sowie die Ankündigungsfrist von zwölf Monaten beginnen neu zu laufen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die Fälle, in denen der Erbe bereits zuvor gemeinsam Depotinhaber mit dem Erblasser war.

Der Wert der Fondsanteile an den Offenen Immobilienfonds erhöht im Übrigen den Wert des Erbes, der in Abhängigkeit von der Steuerklasse der Erben und den vorhanden persönlichen und sachlichen Freibeträgen (nähere Informationen auf Seite 27) möglicherweise Erbschaftsteuer auslöst. Die Fondsanteile sind dabei stets mit ihrem Wert zum Todeszeitpunkt (Vortag) anzusetzen.



Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen. Führen Sie eine Bestandsaufnahme Ihrer Vermögenswerte durch und überlegen Sie sich, wer Ihr Vermögen einmal erben soll.

Ihr individuelles Beispiel:

Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und Ermittlung des gewünschten Erben:

Geldvermögen (Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Union Investment-Fonds, Bausparverträge)					
Kontoinhaber/in	Bank/ Fondsgesellschaft/ Bausparkasse	Aktueller Wert	Gegebenenfalls jährliche Ansparrate	Gegebenenfalls Bevollmächtigte/r	Mögliche/r Erbe/in

Sachvermögen (Wohnhaus, Eigentumswohnung, Gewerbeanwesen, Grundstücke)					
Eigentümer/in	Anschrift	Verkehrswert	Mieteinnahmen pro Jahr	Im Grundbuch ein- getragene Grund- schuld	Mögliche/r Erbe/in

Altersvorsorgeverträge: UniProfiRente/4P, VR-RürupRente, Kapitallebens- und Rentenversicherung					
Begünstigte/r/ Versicherungs- nehmer/in	Fonds-/ Versicherungs- gesellschaft	Aktueller Depotwert/Rück- kaufswert	Jährlicher Beitrag	Gegebenenfalls Versicherungssumme, -beginn und -ende	Mögliche/r Erbe/in

Sonstiges Vermögen (zum Beispiel Betriebsvermögen)		
Gegenstand	Wert	Mögliche/r Erbe/in

Stichwortverzeichnis

Lassen Sie sich individuell beraten

Diese Broschüre kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall durch einen Notar, Fachanwalt oder Steuerberater kann sie nicht ersetzen.

Adoption 9

Beerdigung 23, 27

Behördengänge 23

Berliner Testament 20

Betriebsvermögen 28

Ehepartner 5, 9, 13f, 20

Eigenhändiges Testament 20

Eingetragene Lebenspartnerschaft 9, 20, 21

Erbe 4ff, 7, 9, 10ff, 13ff, 16f, 19f, 21f, 24f, 27ff

Erbe annehmen 25

Erbe ausschlagen 25

Erbfolge 5, 7–10, 12ff, 16, 18ff, 25

Erblasser 7, 9–14, 16f, 19–22, 25–29

Erbmasse 25

Erbrecht 7, 9, 13f, 18, 22f, 25

Erbschaftsteuer 7, 9, 27ff

Erbschein 23, 25, 27

Erbvertrag 4f, 7, 9, 16, 19, 21f, 25

Freibeträge 26, 28, 30

Gemeinschaftliches Testament 20

Gesetzliche Erbfolge 5, 8ff, 12–14, 19

Güterstand 13f

Immobilien 27, 29

Immobilienfonds 31

Lebenspartner 5, 7, 9, 18, 20ff, 25f

Nacherbe 7

Nichteheliche Kinder 11

Nichteheliche Lebensgemeinschaft 9

Notarielles Testament 18

Pflichtteil 5, 7, 13, 15, 16, 18, 21

Planungshilfen 22f

Riester-Verträge 30

Schenkung 7, 18, 21, 27ff

Schulden 25

Steuer 5, 7, 24ff

Steuerinländer 27

Steuerklasse 27ff

Testament 4f, 7ff, 13, 16ff, 20f, 23

Testamentsvollstrecker 22, 25

UniProfiRente (UPR) 30, 33

Versorgungsfreibetrag 28f

Voraus 13f, 14, 15, 16f

Vorerbe 7

Zugewinnngemeinschaft 13–19



Herzlich willkommen bei Union Investment

Mit 60 Jahren Erfahrung entwickelt und betreut Union Investment Produkte und Fondslösungen, die auf die Bedürfnisse der Kunden der genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet sind. Heute gehören wir mit rund 269 Milliarden Euro verwaltetem Kundenvermögen (Stand: 31. März 2016) zu den größten Fondsanbietern in Deutschland. Mehr als vier Millionen Kunden vertrauen uns ihr Geld an.

Erfahrene Teams von Fondsmanagern erstellen täglich Analysen und entscheiden über konkrete Käufe und Verkäufe von zum Beispiel Wertpapieren oder Immobilien. So müssen Sie nicht fortwährend selbst Anlageentscheidungen treffen, sondern lassen Profis für sich arbeiten.

Die blaue Tür steht dabei für unseren Anspruch, Ihnen einen einfachen Zugang zur Welt der Geldanlagen und Investmentfonds zu öffnen. Offenheit für Ihre Fragen und klare, verständliche und professionelle Informationen auf Augenhöhe sind deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir freuen uns auf Sie. Lassen Sie sich überraschen, wie unkompliziert es ist, Anlagechancen zu nutzen!

Informationsmaterial erhalten Sie bei allen **Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehnskassen, Spar- und Kreditbanken, Sparda-Banken, PSD Banken, Banken für Kirche, Caritas und Diakonie** und bei den genossenschaftlichen Banken **BBBank eG, Karlsruhe; Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf; DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main** und bei der **Union Investment Privatfonds GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main.** In Luxemburg erhalten Sie oben genannte Unterlagen bei **DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg** sowie bei der **Union Investment Luxembourg S.A., 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg.**

 Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Geld anlegen



klargemacht

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 58998-6060
Telefax 069 58998-9000
www.union-investment.de

000924 07.16

Rechtliche Hinweise

Die Inhalte dieses Werbematerials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Service Bank AG mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **25. Juli 2016**, soweit nicht anders angegeben.

 **Union
Investment**